

Anhörung nach § 79 GO des Thüringer Landtags zum Gesetzentwurf der Landesregierung  
„Thüringer Gesetz zu dem Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrag“  
Drucksache 6/7188

Sehr geehrte Damen und Herren,  
vielen Dank für die Möglichkeit, aus suchtpräventiver Sicht, eine Stellungnahme im Anhörungsverfahren zum Gesetzesentwurf der Landesregierung „Thüringer Gesetz zu dem Dritten Glücksspieländerungsvertrag (3. GlüÄndStV) abgeben zu können.

Die Thüringer Fachstelle GlücksspielSucht sieht ebenfalls die Notwendigkeit zur Neuregelung des GlüÄndStV, da die Experimentierklausel im Bereich der Sportwetten zum 30.06.2019 ausläuft. Aus unserer Sicht ist die im 1. GlüÄndStV 2012 von den Ländern vereinbarte Experimentierklausel für Sportwetten gescheitert.

Die Experimentierklausel sah vor, das staatliche Monopol für Sportwetten bis Juni 2019 auszusetzen und private Anbieter an dem Markt zu beteiligen. Unter anderem sollte damit der Schwarzmarkt im Bereich Sportwetten bekämpft werden, was nicht gelungen ist. Die Anbieter setzten sich über das Verbot hinweg, die Umsätze im Markt stiegen weiter und machen derzeit ungefähr ein Viertel des Glücksspielmarktes aus<sup>1</sup>, die Werbung wurde massiv ausgedehnt und war in den Medien sowie in den Stadien und bei Sportveranstaltungen auffällig. Das Thema Liberalisierung ist in der öffentlichen Diskussion wesentlich präsenter als das Thema Vermeidung von Glücksspielsucht. Dabei wird immer mehr ausgeblendet, dass es charakteristisch für den Glücksspielmarkt ist, einen Großteil der Einnahmen durch wenige Spieler\*innen zu erzeugen.

Seinen Höhepunkt in dieser Entwicklung fand sich in der Duldung der Sportwettenanbieter. Diese Veränderungen im Sinne einer liberalisierten Marktgestaltung bedeuteten einen umfassenden Einschnitt in die bisher geltenden verhältnispräventiven Maßnahmen und berücksichtigten nicht ausreichend genug die mit dem Glücksspiel verbundenen Suchtrisiken. Der Stellenwert der Suchtprävention entwickelte sich bei der Gestaltung der Rechtsvorschriften, im Gegensatz zu den Anfängen 2008, nun eher vordergründig zu Gunsten monetärer Interessen.

Hinzu kommt, dass der Hessische Verwaltungsgerichtshof in Kassel 2015 entschied, dass die Lizenzvergabe unrechtmäßig ist<sup>2</sup>. Konsequenterweise hätte das aus unserer Sicht zur Rückführung zum Staatsmonopol an Sportwetten führen müssen. Der aktuelle Stand ist nun aber, dass sich die Konferenz der Staatskanzleien der Länder nach zähem Ringen auf den 3. GlüÄndStV verständigt haben. Um möglichst eine Einstimmigkeit der Länder herbeizuführen, ist dieser Entwurf als ein Zugeständnis an die Länder zu verstehen, die bisher eine Aufhebung der zahlenmäßigen Begrenzung forderten. Der Beschluss sieht nun vor, dass die bisherige Begrenzung der Anbieter (20) aufgehoben und stattdessen ein qualifiziertes Erlaubnisverfahren eingeführt wird. Der 3. GlüÄndStV unterscheidet sich nicht wesentlich von seinem Vorläufer und soll für die verbleibende Laufzeit des Glücksspielstaatsvertrags bis 2021 gelten.

Vor diesem Hintergrund heißt das, dass nicht erwartet werden kann, dass sich etwas am Status Quo ändert. Somit geht dieser Entwurf aus Sicht der Suchtprävention für die Thüringer Bevölkerung nicht weit genug. Aus suchtfachlicher Sicht ist angezeigt, Maßnahmen zum Schutz der Thüringer Bevölkerung zu formulieren, die zwingend Berücksichtigung finden müssen.

<sup>1</sup> Quelle: Jahresreport 2017 der Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder, endgültige Fassung: 26.11.2018

<sup>2</sup> Quelle: Pressemitteilung des VGH Kassel v. 19.10.2015, *Aktenzeichen: 8 B 1028/15*

Eine Arbeitsgruppe der Landeskoordinator\*innen Glücksspielsucht, zu der auch Thüringen gehört, hat deshalb suchtfachliche Empfehlungen erarbeitet und diese sowohl den Glücksspielaufsichten der Länder als auch den Gesundheitsressorts der Länder zur Verfügung gestellt.

Genau wie sämtliche andere Glücksspiele auch, gelten Sportwetten als demeritorisches Gut. Somit sollte das Angebot eingeschränkt werden, da der damit verbundene Schaden, anders als bei normalen Wirtschaftsgütern, den gesellschaftlichen Nutzen übersteigt.

Die Öffnung des Sportwettenmarktes erfordert besondere Maßnahmen im Sinne der Gewährleistung des Spieler- und Jugendschutzes. Durch ein vermehrtes Angebot von Sportwetten im Internet sowie in Vermittlungsstellen erhöhen sich – in Verbindung mit gezielten Werbestrategien - auch die Attraktivität dieser Glücksspielform und die Sichtbarkeit von Sportwett-Angeboten im öffentlichen Raum.

#### Bereich der Online-Sportwetten

Die bereits bekannten Gefahren für den Bereich des Glücksspiels im Allgemeinen und den Bereich der Sportwetten im Besonderen, potenzieren sich über den Vertriebsweg Internet. Andererseits bietet das Internet Möglichkeiten für Schutzmaßnahmen, die im terrestrischen Bereich teilweise schwerer realisierbar sind.

Neben den bereits im GlüStV verankerten Maßnahmen sind aus suchtfachlicher Sicht für den Bereich der Online-Sportwetten folgende Maßnahmen erforderlich:

- 1) Für Glücksspielerinnen und Glücksspieler muss die Legalität des Glücksspielangebotes eindeutig erkennbar sein.
- 2) Auf der Start-Internetseite ist ein deutlicher Hinweis an Minderjährige zu geben, dass deren Teilnahme am Glücksspiel nicht erlaubt ist.
- 3) Es ist lediglich die Benutzung eines einzigen Spielkontos pro Anbieter sowie einer einzigen Kreditkarte und/oder Spielerkarte pro Spielteilnehmende/ Spielteilnehmenden gestattet. Anonyme Spielerinnen und Spieler werden nicht zugelassen.
- 4) Der Anbieter muss sicherstellen, dass ausschließlich die Kontoinhaberin bzw. der Kontoinhaber Zugang zum Glücksspielangebot erhält, z. B. über eine Zwei-Faktoren-Authentifizierung (Password und ePIN).
- 5) Es wird die Begrenzung der Spieldauer, die Festlegung von individuellen Sperrzeiten, die Festlegung von Spieldauern pro Zeiteinheit sowie die Bedenkzeit/Verzögerung bei Erhöhung der Limits empfohlen.
- 6) Die Auswertung der Spielhistorie und die suchtpreventive Rückmeldung zum Nutzungsverhalten (z.B. Spieldauer) an die Glücksspielerinnen und Glücksspieler, auch während des Spiels, sollte genauso erfolgen, wie die Unterbrechung des Spiels nach bestimmten Zeiträumen.
- 7) Die Möglichkeit der Selbstsperre für Glücksspielerinnen und Glücksspieler sowie der Fremdsperre durch den Anbieter für einen noch zu bestimmenden Mindestzeitraum ist einzurichten. Die Sperrdatei off- und online ist zu vernetzen, um den Wirkungsgrad der Sperren zu erhöhen.
- 8) Die Einführung einer bundesweiten Sperrdatei für alle Glücksspiele mit besonderem Gefährdungspotential und somit auch für den Bereich der Sportwetten wird empfohlen.
- 9) Direktwerbung bzw. Direktangebote sind zu unterlassen.
- 10) Eine Verkaufsförderung durch Sonderspiele, Boni etc. ist nicht gestattet.
- 11) Eine kontinuierliche *externe* Evaluation der o. g. als auch der schon bestehenden Spielerschutzmaßnahmen wird empfohlen. Ziel ist die Verbesserung der Maßnahmen nach Inkrafttreten des 3. GlüÄndStV.

### Bereich der terrestrischen Sportwettvermittlungsstellen

Besonders gefährdet in Bezug auf die Entwicklung problematischen und pathologischen Wettverhaltens sind nach aktuellem Kenntnisstand Jugendliche und junge Erwachsene, Mitgliedern von Sportvereinen sowie Profisportler\*innen.

Dies liegt unter anderem darin begründet, dass vor allem diese Risikogruppen ihre eigene Einflussnahme auf das Spielergebnis überschätzen.

Aus suchtfachlicher Sicht ist neben den Maßnahmen zur Angebotsbegrenzung auch die Ausgestaltung der Werbung von Sportwettvermittlungsstellen zu reglementieren. Bei den näheren Festlegungen ist das erhöhte Gefährdungspotential von Sportwetten nach § 21 Absatz 4 Satz 3 GlüÄndStV zu berücksichtigen.

Neben den bereits im GlüÄndStV verankerten Maßnahmen sind aus suchtfachlicher Sicht für den Bereich der terrestrischen Sportwettvermittlungsstellen folgende Maßnahmen erforderlich:

- 1) Das Angebot von Sportwetten sollte ausschließlich in Wettvermittlungsstellen und Annahmestellen mit einer entsprechenden Konzession vorgehalten werden. Nur konzessionierte Produkte dürfen angeboten werden.
- 2) Sportwetten sollten über die bereits bestehenden Regelungen hinaus nicht in gastronomischen Betrieben, auf Pferderennbahnen (außer Pferdewetten) und in unmittelbarer Nähe zu Sportanlagen angeboten werden.
- 3) Gesetzliche Regelungen zu Mindestabständen zwischen Wettvermittlungsstellen sowie zu Kinder- und Jugendeinrichtungen sind festzulegen.
- 4) Mehrfachkonzessionen (Annahme von Sportwetten unterschiedlicher Anbieter) sollten verboten werden.
- 5) Die Aufstellung von Wett-Terminals außerhalb von Wettvermittlungsstellen ist zu untersagen.
- 6) Die Festlegung von Limitierungsmöglichkeiten in Kombination mit der Einführung einer personengebundenen und spielartenübergreifenden Spielerkarte wird empfohlen.
- 7) Die Wettannahme von Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel z.B. Alkohol oder illegaler Drogen stehen, ist nicht gestattet.
- 8) Die Abgabe von Speisen, von alkoholischen Getränken sowie die kostenfreie Abgabe von alkoholfreien Getränken sind verboten.
- 9) In Wettvermittlungsstellen sollte kein weiterer Vertrieb von Waren und Dienstleistungen erfolgen.
- 10) Verkaufsförderung durch Boni bzw. Vergünstigungen sind zu unterlassen.
- 11) Es ist eine Werberichtlinie vorzulegen, die eine verantwortungsvolle kommerzielle Kommunikation (Werbung und Sponsoring) ermöglicht. Das Sponsoring von Einzelsportlerinnen und Einzelsportlern ist zu unterlassen.
- 12) Direktwerbung und Direktangebote sind zu unterlassen.
- 13) Sperrzeiten, mindestens analog zum Spielhallenbereich, sind festzulegen.
- 14) Die Aufstellung und Bereitstellung von Geräten zum Abheben von Bargeld in Wettvermittlungsstellen ist nicht zugelassen.
- 15) Sportvereinen und Sportverbänden sollte die Möglichkeit gegeben werden, gewerbliche Wetten auf ihre Wettkämpfe oder Sportarten zu verbieten.

Erfurt, den 24.06.2019

Thüringer Fachstelle GlücksspielSucht  
gez. Claudia Frisch  
Landeskoordinatorin Glücksspielsucht